



Regierungspräsidium Darmstadt, 64283 Darmstadt

Dez. IV/Da 43.1
Frau Simon

im Hause

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Az. III 31.1 - 93d 06.15/1-2023/1

RPDA Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1

31. März 2023

Mehmet Kiziltoprak

3.023

06151 12 8931

Mehmet.kiziltoprak@rpda.hessen.de

05. Mai 2023

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen; Windpark Breuberg VRG 2-118

Sehr geehrte Frau Simon,

im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans (RPS/RegFNP) 2010 sowie der 1. Änderung des TPEE 2019 (wirksam seit 30.03.2020 bzw. 28.02.2022) sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzeptes festgelegt worden. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Gemäß den in den Antragsunterlagen angegebenen Geodaten befinden sich die geplanten Standorte (7 WEA) innerhalb des im TPEE 2019 ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie 2-118. Die geplanten Standorte entsprechen somit den Zielen der Raumordnung.

Die geplanten Standorte der Anlagen sind im geltenden RPS/RegFNP 2010 als „**Vorranggebiet für Forstwirtschaft**“ festgelegt. Dieses Ziel der Raumordnung steht einer Errichtung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Denn gemäß Ziel Z3.3-6 des TPEE 2019 ist die mit der Nutzung der Windenergie einhergehende Flächenbeanspruchung und -umwandlung in den in der Karte des RPS/RegFNP 2010 festgelegten „Vorranggebieten für Forstwirtschaft“ unabhängig von der Größenordnung der Inanspruchnahme oder Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Durchführung eines Abweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die WEA 1, 2, 3 und 7 liegen außerdem im Bereich „**Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz**“ sowie WEA 2 und 3 im Bereich „**Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen**“ gemäß RPS/RegFNP 2010. Die Errichtung von WEA ist mit diesen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64283 DarmstadtInternet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 UhrTelefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 DarmstadtÖffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt in den Regionalplänen ca. 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Wert wird mit den drei geltenden Teilregionalplänen in Hessen knapp unterschritten. Deshalb sind die festgelegten Vorranggebiete bestmöglich für die Windenergienutzung auszunutzen. Aus diesem Grund begrüßen wir das Vorhaben von JUWI GmbH im Vorranggebiet 2-118.

Darüber hinaus ist gemäß Ziel Z3.3-7 des TPEE 2019 der Bau von Windenergieanlagen nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen daher die Standorte zu wählen, die den geringsten Flächenverbrauch erwarten lassen. Ein Verstoß gegen dieses Ziel ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Mehmet Kiziltoprak